



---

## Sachstand

---

### Regierungssysteme sunnitisch geprägter Staaten der MENA-Region

**Regierungssysteme sunnitisch geprägter Staaten der MENA-Region**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 113/17  
Abschluss der Arbeit: 21. Dezember 2017  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Begriffsklärung</b>	<b>4</b>
2.1.	Sunnitischer Islam	4
2.2.	Regierungssystem	5
<b>3.</b>	<b>Staaten der MENA-Region mit sunnitischer Prägung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Regierungssysteme sunnitisch geprägter Staaten der MENA-Region</b>	<b>6</b>
4.1.	Republiken	7
4.1.1.	Parlamentarisches System	8
4.1.2.	Präsidialsystem	8
4.1.3.	Semi-präsidentielles System	8
4.1.3.1.	Republik Ägypten	9
4.1.3.2.	Republik Algerien	10
4.1.3.1.	Tunesische Republik	11
4.2.	Monarchien	13
4.2.1.	Konstitutionelle Monarchie mit aktivem Monarchen	13
4.2.1.1.	Königreich Bahrain	13
4.2.1.2.	Haschemitisches Königreich Jordanien	14
4.2.1.3.	Kuwait	16
4.2.1.4.	Königreich Marokko	17
4.2.2.	Absolute Monarchie	18
4.2.2.1.	Katar	18
4.2.2.2.	Königreich Saudi-Arabien	19
4.2.2.3.	Vereinigte Arabische Emirate	22
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>22</b>

## 1. Einführung

Der vorliegende Sachstand verschafft einen Überblick über die Regierungssysteme sunnitisch geprägter Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas. Diese Region wird hier wie auch in großen Teilen der einschlägigen Literatur nach dem englischen Begriff *Middle East and North Africa* mit **MENA-Region** abgekürzt.

Kurzen Erläuterungen zu den gewählten Kriterien folgt eine Auflistung der betreffenden Staaten nach Regierungssystem. Zusätzlich wird kurz der derzeitige Zustand der politischen und bürgerlichen Freiheiten gemäß dem anerkannten Ranking der Stiftung Freedom House, teilweise ergänzt durch Analysen von Human Rights Watch und Amnesty International, für jedes Land dargestellt.

## 2. Begriffsklärung

### 2.1. Sunnitischer Islam

Die **Sunna** (*as-sunna*, arab. Tradition) ist die größte Strömung des Islam. Etwa 80 Prozent aller Muslime weltweit zählen sich zur Sunna. Die andere große Strömung ist mit etwa 15 Prozent die **Shi'a** (*ash-shi'a*, arab. Partei).

Die Aufspaltung des Islams in diese beiden Strömungen erfolgte bereits in frühislamischer Zeit. Nach dem Tod des Propheten Muhammad im Jahre 632 n. Chr. entbrannte unter den Anhängern des Islam ein Streit über die Nachfolge Muhammads im Amte des weltlichen Oberhauptes der Muslime.<sup>1</sup> Die Mehrheit der frühen Muslime betrachtete Abu Bakr, den Vater von Muhammads dritter Frau Aisha, als legitimen Nachfolger. Andere sahen dagegen in Ali ibn Abi Talib, Cousin und Schwiegersohn Muhammads, den angeblich durch Muhammad selbst vorherbestimmten Nachfolger an und bezeichneten sich als *sh'iat 'Ali* (Partei Alis).

Die Ursprünge dieser Spaltung liegen also nicht in theologischen Fragen wie bei den Schismen zwischen Ost- und Westkirche sowie Katholizismus und Protestantismus im Christentum, sondern in weltlichen Fragen. Dennoch entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte auch theologische Unterschiede zwischen den beiden Strömungen des Islams heraus. Sowohl in der Sunna als auch in der Shi'a bildeten sich darüber hinaus im Laufe der Jahrhunderte und im Kontext verschiedener lokaler Kulturen zahlreiche unterschiedliche Rechtsschulen und „Konfessionen.“ Insbesondere die zahlenmäßig so große und über einen so großen geographischen Raum verbreitete **Sunna ist theologisch und kulturell heterogen**. Heutzutage gehören z.B. sowohl die Terroristen des „Islamischen Staates“ als auch die liberal-muslimischen Gemeinden in westlichen Ländern zur Sunna, wobei ihre Interpretation von Quran und Hadithen

---

<sup>1</sup> Alle Informationen zur Sunna- Shi'a -Spaltung unter: Sunni and Shi'a, BBC am 19. August 2009, [http://www.bbc.co.uk/religion/religions/islam/subdivisions/sunnishia\\_1.shtml](http://www.bbc.co.uk/religion/religions/islam/subdivisions/sunnishia_1.shtml) (zuletzt abgerufen am 30. November 2017).

sich zumeist diametral gegenüberstehen.<sup>2</sup> Den einen sunnitischen Islam gibt es in diesem Sinne nicht. Man kann ihn bzw. seine Unterschiede zur Sh'ia immer noch am besten durch den Nachfolgestreit des Jahres 632 n. Chr. als durch bestimmte theologische Grundannahmen umreißen. **Sunna und Sh'ia sind daher sehr grobe Kategorien**; eine Aufteilung „des“ Islams in diese Kategorien lässt für sich genommen kaum Schlüsse zu.

## 2.2. Regierungssystem

Der Begriff Regierungssystem beschreibt in der Politikwissenschaft die formale und konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise einer Regierung. Eine Kategorisierung fußt im Wesentlichen auf dem **Verhältnis von Staatsoberhaupt, Regierung und Parlament** zueinander, d.h. ihren gesetzlichen und faktischen Kompetenzen sowie der gegenseitigen Unterstützung oder Begrenzung dieser Kompetenzen.

Hierbei ist zu beachten, dass ein **Regierungssystem allein noch nichts über den Stand der Demokratie und der Verwirklichung von Menschen- und Bürgerrechten in einem Staat aussagt**.

So gehören etwa die skandinavischen Monarchien zu den freiesten und demokratischsten Ländern der Welt, während sich die Präsidentialrepublik Russland oder die parlamentarische Republik Türkei gegenwärtig in einem Prozess fortschreitender Zerstörung der Demokratie befinden.

Zudem können auch de jure demokratische Staaten de facto undemokratisch sein (etwa in Syrien, wo Bashar al-Assad das Präsidentenamt von seinem Vater „geerbt“ hat und wie dieser faktisch ein Diktator ist).

## 3. Staaten der MENA-Region mit sunnitischer Prägung

Die meisten Staaten der Region haben eine sunnitische Bevölkerungsmehrheit, mit Ausnahme von Bahrain, Iran, Irak, Libanon (schiitisch) sowie Oman (ibaditisch).<sup>3</sup> Der Libanon hat eine große christliche Minderheit und ist durch starke religiöse und konfessionelle Unterschiede geprägt, die sich auch im politischen System manifestieren, das streng auf Ausgleich zwischen Religionen und Konfessionen hin angelegt ist. Syrien hat zwar eine relative sunnitische Mehrheit, die Macht konzentriert bzw. konzentrierte sich jedoch bei bestimmten Familien, die alawitisch sind. Das Alawitentum ist strenggenommen schiitisch, wird aber von einigen Strömungen im Islam nicht einmal als wirklich islamisch betrachtet. Syrien wird daher und auch wegen des dort

---

<sup>2</sup> Man vergleiche etwa durch eine hypothetische Aufteilung des Christentums in trinitarisches und nichttrinitarisches Christentum: in der ersten Kategorie befänden sich nahezu sämtliche historisch und gegenwärtig existierende christliche Kirchen, Konfessionen und Strömungen, darunter so gegensätzliche wie die äthiopisch-orthodoxe Kirche und die nordamerikanischen Quäker.

<sup>3</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes: Sunnis and Shia in the Middle East, BBC am 19. Dezember 2013, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-25434060> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2017) sowie Jonathan Laurence, Commentary: In Sunni North Africa, fears of Iran's Shi'ite shadow, Reuters am 26. Oktober 2017, <https://www.reuters.com/article/us-commentary-laurence-afterislamicstate/commentary-in-sunni-north-africa-fears-of-irans-shiite-shadow-idUSKBN1CV376> (zuletzt abgerufen am 1. Dezember 2017).

---

herrschenden Krieges (der nicht mehr klar erkennen lässt, in wie weit die Staatsgewalt noch durch das eigentliche Regierungssystem und nicht vielmehr durch Militär und paramilitärische Organisationen, wenn überhaupt, ausgeübt wird), in diesem Sachstand ausgespart.

Ebenso wird Libyen aufgrund des dortigen Konfliktes zwischen verschiedenen Akteuren, seiner politischen Zersplitterung und der sich noch im Zustand der Transition befindlichen staatlichen Organisation nicht behandelt.

Dasselbe gilt für den Jemen, in dem es derzeit einen Bürgerkrieg zwischen der früher schiitisch, heute eher sunnitisch geprägten Regierung und den schiitischen Houthi-Rebellen gibt. Außerdem ist die Mehrheit der Jemeniten zwar sunnitisch, große Teile der Eliten in Staat und Verwaltung wurden jedoch bis vor kurzem von Schiiten der Zaidi-Rechtsschule dominiert.<sup>4</sup>

Auch die Palästinensischen Autonomiegebiete werden in diesem Sachstand nicht behandelt. Sie sind zum einen von der Bundesrepublik nicht als Staat anerkannt, zum anderen verfügen sie weder über eine Verfassung noch über abschließend und klar geregelte innerstaatliche Abläufe, sodass man bei ihnen nur bedingt von einem Regierungssystem sprechen kann. Überdies sind sie zwischen Fatah und Hamas aufgeteilt, was die Kategorisierung des politischen Systems weiter erschwert.<sup>5</sup>

#### **4. Regierungssysteme sunnitisch geprägter Staaten der MENA-Region**

Im Folgenden werden die verschiedenen sunnitisch geprägten Staaten der MENA-Region in klassische bzw. weithin anerkannte politikwissenschaftliche Regierungsformkategorien eingeordnet. **Unter den MENA-Staaten mit sunnitischer Mehrheit gibt es drei Regierungssysteme in zwei Staatsformen.**

Darüber hinaus gilt: der konkrete Einfluss einer vorherrschenden Religion auf das Regierungssystem und vor allem Regierungshandeln ist nur schwer definier- und nachweisbar. Viele Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung bezeichnen z.B. in ihren Verfassungen die Scharia als Rechtsquelle, oft als eine von mehreren.<sup>6</sup> Daraus allein lässt sich angesichts deutlicher Unterschiede im Recht und in seiner Durchsetzung aber nicht viel ableiten, zumal

---

<sup>4</sup> Graham E. Fuller, How to Decipher Yemen, Where the Enemy of Your Enemy Is Also Your Enemy, Huffington Post am 30. März 2015, [https://www.huffingtonpost.com/graham-e-fuller/decipher-yemen\\_b\\_6965564.html](https://www.huffingtonpost.com/graham-e-fuller/decipher-yemen_b_6965564.html) (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>5</sup> Machtvakuum im Gazastreifen, taz am 13. Dezember 2017, <http://www.taz.de/Annaeherung-zwischen-Fatah-und-Hamas/!5469749/> (zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2017).

<sup>6</sup> Toni Johnson und Mohammed Ali Sergie, Islam: Governing Under Sharia, Council on Foreign Relations, 25. Juli 2014, <https://www.cfr.org/backgrounder/islam-governing-under-sharia> (zuletzt abgerufen am 5. Dezember 2017).

auch die Scharia keineswegs ein einzelnes, homogenes Rechtssystem ist.<sup>7</sup> Verschiedene historische, kulturelle und politische Gegebenheiten und Entwicklungen beeinflussen die Rolle, die die Religion innerhalb eines Staatswesens innehat. Dies ist auch in der MENA-Region der Fall. In einigen Staaten der Region hatte Religion während des 20. Jahrhunderts lange nur einen kulturellen Einfluss, war aber kein bedeutender politischer Faktor. Dies war insbesondere in den Ländern, die sich der Ideologie des arabischen Sozialismus verschrieben hatten, der Fall, aber auch in Staaten, in denen lange eine säkulare, westlich geprägte Elite herrschte, etwa Ägypten, Syrien oder im Iran.<sup>8</sup>

Des Weiteren sind die unterschiedlichen historischen Entwicklungen der MENA-Staaten zu beachten. Nur wenige von ihnen haben eine längere Geschichte als souveräner Staat. Viele entstanden erst nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und haben Grenzen, die erst durch die Weltmächte Großbritannien und Frankreich gezogen wurden. Dazu gehört z.B. trotz seiner anachronistisch wirkenden Regierungsform einer absoluten Monarchie auch Saudi-Arabien.

Während der Nahe Osten, insbesondere die Levante, Heimat dreier Weltreligionen ist und seit Jahrtausenden von Menschen unterschiedlicher Religionen und Konfessionen bewohnt wird, ist kaum einer der Staaten, die ihn heute politisch strukturieren, älter als 60 Jahre; die Golfemirate sind sogar noch erheblich jünger. Nicht zuletzt verfügen einige der Staaten über erhebliche Erdöl- und Erdgasvorkommen und sind darum von großer wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung. Von ihrer Unabhängigkeit an waren diese Staaten den großen ideologischen Verwerfungen des 20. Jahrhunderts, dem daraus resultierenden Kalten Krieg und nicht zuletzt den geopolitischen Interessen der Weltmächte ausgesetzt. Dabei schlugen sie unterschiedliche Wege ein.

Verallgemeinernd kann eigentlich nur gesagt werden, dass keiner der MENA-Staaten, mit Ausnahme Tunesiens, demokratisch und frei ist. Dies gilt jedoch sowohl für sunnitisch als auch für schiitisch geprägte Länder. In nahezu jedem der in der MENA-Region auffindbaren Regierungssysteme herrscht darüber hinaus eine mindestens autoritäre Regierungsführung vor.

#### 4.1. Republiken

Die Staatsform der Republik hat unterschiedliche Regierungssysteme hervorgebracht, die sich aus der unterschiedlichen Gewichtung von Staatsoberhaupt, Regierungschef und Parlament ergeben. Grundsätzlich ist eine Republik eine Staatsform, in der sich die Legitimation der Herrschaft, ihre

---

<sup>7</sup> „Das islamische Recht ist durch die Notwendigkeit der Interpretation und Ableitung vielseitig ausgestaltet und regional sehr verschieden. Es ist daher besser von den islamischen Rechten zu sprechen, je nachdem welche konkrete Rechtsschule oder welche Epoche der Geschichte angesprochen ist,“ Nadjima Yassari, Islam und Recht, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 4. Oktober 2007, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36351/islam-und-recht?p=all> (zuletzt abgerufen am 5. Dezember 2017).

<sup>8</sup> Bingbing Wu, Secularism and Secularization in the Arab World, Shanghai International Studies University 2007, <http://mideast.shisu.edu.cn/upload/article/71/b3/ccd4052f4454a6687322b31603b4/84ffa16b-5b99-4af7-b343-ce4be4ce7e24.pdf> (zuletzt abgerufen am 5. Dezember 2017).

---

Dauer und ihre Kompetenzen aus dem Willen des Volkes ergeben.<sup>9</sup> Trotz dieses prinzipiell demokratischen Grundelementes ist eine **Republik per se noch nicht zwingend das, was heutzutage im westlichen Verständnis als Demokratie bezeichnet wird**. Darüber hinaus haben zahlreiche Staaten, die keine echte Republik, sondern de facto Diktaturen sind, den Begriff für sich reklamiert.<sup>10</sup> Eine politologische, historische und philosophische Diskussion des Republikbegriffes würde jedoch den Rahmen dieses Sachstandes sprengen. In den folgenden Ausführungen bezeichnet Republik eine Staatsform, in der das Staatsoberhaupt direkt oder indirekt vom Volk gewählt wird, in der zumindest formell eine gewählte Volksvertretung existiert und in der die Verfassung die Kompetenzen von Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung zumindest formell abschließend regelt.

#### 4.1.1. Parlamentarisches System

In diesem Regierungssystem hat das Parlament als gewählte Vertretung des Volkes gegenüber der Regierung die stärkere Position. Die Regierung ist im Regelfall von parlamentarischen Mehrheiten abhängig und kann durch Misstrauensvotum des Parlamentes abberufen werden. Die Rolle des Staatsoberhauptes (meist eines Präsidenten) ist in der Regel auf die Ausübung zeremonieller bzw. rein formaler Kompetenzen (Unterzeichnung internationaler Verträge, Ausfertigung von Gesetzen etc.) beschränkt.

Innerhalb der MENA-Region hat nur der Irak ein parlamentarisches System. Allerdings ist seine Bevölkerung zu über 60 Prozent schiitisch, weswegen er in diesem Sachstand nicht dargestellt wird.

#### 4.1.2. Präsidialsystem

Im Präsidialsystem verfügt der Präsident als Staatsoberhaupt über eigene legislative und exekutive Kompetenzen, die ihm eine relativ starke Stellung gegenüber Regierung und Parlament sichern. Oft kann der Präsident in solchen Systemen das Parlament auflösen und/oder die Regierung entlassen. Er wird im Regelfall direkt vom Volk gewählt und bildet so eine Art Gegengewicht zur ebenfalls direkt gewählten Volksvertretung. Derzeit hat kein mehrheitlich sunnitischer Staat der MENA-Region ein reines Präsidialsystem.

#### 4.1.3. Semi-präsidentielles System

Im sogenannten semi-präsidentiellen System ist die Stellung der Regierung (meist geführt von einem Premierminister) gegenüber dem Präsidenten relativ stark. Der Präsident verfügt z.B. in der Regel nicht über die Macht, die Regierung zu entlassen, kann aber meist das Parlament auflösen.

---

<sup>9</sup> Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb), Republik, bpb 2017, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161566/republik> (zuletzt abgerufen am 30. November 2017).

<sup>10</sup> Andé Munro, Republic, Britannica 2017, <https://www.britannica.com/topic/republic-government> (zuletzt abgerufen am 30. November 2017).



#### 4.1.3.1. Republik Ägypten

Ägypten hat der Verfassung nach ein semi-präsidentielles System. Es wurde im Jahre 2012 nach dem Sturz Hosni Mubaraks, des langjährigen Präsidenten und de-facto Diktators, etabliert. **Derzeitiger Präsident ist der 2014 gewählte Abdel Fattah al-Sisi, Premierminister ist Sherif Ismail.**

Obwohl das semi-präsidentielle System die Macht des Präsidenten einschränkt, lässt sich im Falle Ägyptens derzeit beobachten, dass **al-Sisi faktisch eine große Machtfülle** besitzt, die sich unter anderem auf die Loyalität des Militärs sowie einer ihm zugeneigten Justiz gründet, vor allem aber auf in der Verfassung vorgesehene Kompetenzen des Präsidenten, die eigentlich zur Abwehr nationaler Bedrohungen durch Terrorismus vorgesehen sind.<sup>11</sup>

Wie schon Hosni Mubarak durch immer wieder verlängerte Notstandsgesetze kann al-Sisi aufgrund der **Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus** das von der Verfassung vorgesehene Machtgefüge und insbesondere die Beschränkung der Macht des Präsidenten umgehen.<sup>12</sup> Sie verschaffen dem Präsidenten weitreichende Kompetenzen.

Dennoch sind viele der von der Verfassung vorgesehenen Schranken weiterhin in Kraft, etwa die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Amtsperioden.

Die Regierung besteht aus dem Premierminister und seinem Kabinett und ist allein dem Parlament gegenüber verantwortlich. Sie hat ein legislatives Initiativrecht und ist vom Vertrauen des Parlamentes abhängig.

Das Parlament (Majlis al-Nuwwab) hat eine Kammer. Es wird in alle fünf Jahre stattfindenden Wahlen durch das Volk gewählt. Laut Verfassung sollte es das wichtigste und mächtigste Staatsorgan sein.<sup>13</sup> Faktisch ist dies derzeit nicht so.

Ägypten hat eine vielfältige Parteienlandschaft.<sup>14</sup> Parteien, die sich auf Religion oder Rasse gründen, sind verboten, des Weiteren alle Parteien, die sich die Abschaffung der ägyptischen Verfassung verschrieben haben. Faktisch wurden durch Anwendung der Antiterrorgesetze und durch von der Regierung durchgesetzte Änderungen des Wahlsystems während der vier Jahre (2012 – 2016), in denen wegen mehrfacher, von al-Sisi angeordneter Verschiebungen der Wahlen kein Parlament existierte, alle Oppositionsparteien, die Regierung und Präsident tatsächliche

---

<sup>11</sup> Ahmed Hidji, Just how independent is Egypt's parliament?, Al-Monitor, 9. Mai 2016, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2016/05/egypt-parliament-speaker-statements-president-government.html> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>12</sup> Human Rights Watch, Egypt: Counterterrorism Law Erodes Basic Rights, 19. August 2015, <https://www.hrw.org/news/2015/08/19/egypt-counterterrorism-law-erodes-basic-rights> (zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2017).

<sup>13</sup> Ahmed Hidji (Anm. 11).

<sup>14</sup> Freedom House, Country Report Egypt 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/egypt> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

---

Konkurrenz machen könnten, stark geschwächt.<sup>15</sup> So existiert derzeit keine relevante parlamentarische Opposition.

**Freedom House stuft Ägypten als „nicht frei“ ein.**<sup>16</sup> Der Grund dafür ist die starke Einschränkung der Rechte von Oppositionsparteien, bzw. deren Verfolgung. Das Parlament kontrolliert die Regierung laut Freedom House faktisch nicht und wird durch eine Parteienkoalition, die den Präsidenten und die Regierung blind unterstützt, dominiert. Auch Bürgerrechte sind in Ägypten faktisch nicht garantiert. Regierung und Sicherheitsbehörden gehen unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung massiv gegen jede Form der Opposition vor. Die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen wird durch ein neues Gesetz zur Registrierung massiv behindert. Medien sind nicht frei.

#### 4.1.3.2. Republik Algerien

Algeriens Regierungssystem entspricht fast genau dem semi-präsidentiellen Modell: der Präsident ist das Staatsoberhaupt und steht einem Premierminister als Regierungschef und seinem Kabinett sowie einem Zweikammernparlament gegenüber. Derzeitiger **Präsident ist der seit 1999 amtierende Abdelaziz Bouteflika**. Er wurde bisher vier Mal gewählt, zuletzt im Jahre 2014. **Premierminister ist der 2017 gewählte Ahmed Ouyahia**, der zuvor bereits drei Mal den Posten des Regierungschefs innehatte (zuletzt bis 2012). Der inzwischen 80 Jahre alte Bouteflika gilt als gesundheitlich angeschlagen und es wird allgemein erwartet, dass die derzeitige Amtszeit seine letzte ist.

Staatsoberhaupt und Regierung steht das Parlament gegenüber. Dieses besteht aus der Nationalen Volksversammlung (dem Unterhaus) und dem Volksrat (Oberhaus). Die Nationale Volksversammlung hat 462 Sitze und wird für fünf Jahre gewählt. Der Nationalrat hat 144 Sitze, von denen zwei Drittel durch Wahl und ein Drittel durch den Präsidenten besetzt wird. Jedes Mandat dauert sechs Jahre, alle zwei Jahre finden Wahlen für jeweils ein Drittel des Nationalrates statt.

Im Jahre 2016 wurde die Verfassung reformiert. Seither ist die Amtszeit des Präsidenten auf zwei Amtsperioden (zehn Jahre) begrenzt. Die institutionelle Trennung von Regierung, Präsident und Parlament wurde verschärft.

Trotz der Existenz von Wahlen, Parteien und der von der Verfassung vorgeschriebenen Gewaltenteilung wird Algerien von Beobachtern nicht als demokratisch eingestuft. Als wahre Machthaber des Landes gelten einigen Beobachtern die Militärs, anderen die Eliten der Partei

---

<sup>15</sup> Abdullah Al-Arian, Egypt's hollow parliament, Al Jazeera am 12. Januar 2016, <http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2016/01/egypt-hollow-parliament-160112071640089.html> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>16</sup> Freedom House (Anm. 14) sowie en Detail: Amnesty International, Egypt 2016/2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/egypt/report-egypt/> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

FLN, die über Jahre hinweg die Politik des Landes dominierte.<sup>17</sup> Die Stärke des Militärs erklärt sich aus zwei Kriegen, die Algerien stark geprägt haben: zum einen der sogenannte Algerienkrieg in den 1960er Jahren, in dem über eine Million Algerier im Kampf um die Unabhängigkeit von Frankreich starben, und der Bürgerkrieg in den 1990er Jahren gegen islamistische Terroristen. Das Erstarken islamistischer Parteien bei Parlamentswahlen in den 1990ern war auch der Grund für die faktische Aussetzung der verfassungsmäßigen Ordnung durch Annullierung der Wahlen und Ausrufung des Notstandes. Auch heute sind Parteien, die auf religiösen, ethnischen, sprachlichen oder kulturellen Unterschieden basieren, verboten. Der Staat ging und geht mit großer Härte gegen echte oder vermeintliche Islamisten vor. Militär und FNL-Funktionäre dominieren aber nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaft des Landes. Einige Algerienkenner beschreiben das tatsächlich vorherrschende System als „kontrollierte Demokratie“, in der Militär und FNL-Eliten letztlich die Leitlinien der Politik und auch die Besetzung politischer Posten bestimmen.

Zudem sind die Kompetenzen des Präsidenten immer noch so weitreichend, dass das Parlament – ohnehin dominiert von einem Parteienblock, der Bouteflika unterstützt – faktisch von ihm umgangen werden kann.<sup>18</sup>

Freedom House stuft Algerien als „**nicht frei**“ ein.<sup>19</sup> Als Hauptgrund wird auch hier die Dominanz einer kleinen Elite aus Militär und FLN, geführt von Präsident Bouteflika, genannt, sowie ein Gemenge von Wahlmanipulation, Repression und Korruption, das diese Dominanz absichert.

#### 4.1.3.1. Tunesische Republik

Tunesien hat sich seit dem Arabischen Frühling 2011 sehr positiv entwickelt, 2014 eine neue Verfassung verabschiedet und ist seither eine Republik mit semi-präsidentiellem System.

Der Präsident wird direkt vom Volk gewählt und steht einer aus dem Parlament hervorgehenden Regierung sowie dem Parlament selbst gegenüber.<sup>20</sup> Derzeitiger **Präsident ist Beji Caid Essebsi, Premierminister ist seit 2016 Youssef Chahed.**

Der Präsident ist laut Verfassung für Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik zuständig. Hierbei **lehnt sich die tunesische Verfassung an die französische Verfassung an.** Der

---

<sup>17</sup> Alle Informationen dieses Absatzes: Kamel Daoud, The Algerian Exception, New York Times am 29. Mai 2015, <https://www.nytimes.com/2015/05/30/opinion/the-algerian-exception.html? r=0> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

<sup>18</sup> Global Security, Algeria – Government, 2017, <https://www.globalsecurity.org/military/world/algeria/government.htm> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>19</sup> Freedom House, Country Report Algeria 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/algeria> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>20</sup> Alle folgenden Informationen, sofern nicht anders vermerkt: Global Security, Tunisia – Politics, 2017, <https://www.globalsecurity.org/military/world/tunisia/politics.htm> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

Premierminister bzw. sein Kabinett sind für alle anderen Bereiche der Politik zuständig. Der Präsident hat legislatives Initiativrecht.<sup>21</sup> Unter außergewöhnlichen Umständen darf der Präsident – nach Beratung mit dem Premierminister und dem Parlamentspräsidenten – Gesetzesentwürfe zur Volksabstimmung stellen. Er ernennt Richter und den Großmufti von Tunesien, d.h. die höchste religiöse Autorität der Sunniten im Lande.

Das **einkammerige Parlament, die Volksrepräsentantenversammlung**, hat 217 Abgeordnete und wurde zum ersten Mal im Jahre 2014 gewählt. Dies waren die ersten freien, demokratischen Parlamentswahlen in Tunesien. Aus der größten Fraktion wird der Premierminister rekrutiert. Er ist vom Vertrauen des Parlamentes abhängig – 2016 wurde der damalige Premierminister Habib Essid durch ein Misstrauensvotum gestürzt. Die **Rolle und die Rechte der Opposition werden in der Verfassung ausdrücklich als integrale Bestandteile der parlamentarischen Demokratie erwähnt und geschützt**.<sup>22</sup> Unter anderem muss der Vorsitz über den Haushaltsausschuss an einen Abgeordneten der Opposition gehen.

**Tunesien ist das einzige arabische Land, das Freedom House als „frei“ einstuft**.<sup>23</sup> Die neue Verfassung hat Elemente, die in der MENA-Region einzigartig sind: sie **schützt z.B. ausdrücklich die negative Glaubensfreiheit**. Obwohl der Islam laut Verfassung Staatsreligion ist und der Präsident Muslim sein muss, ist die **Scharia keine Rechtsquelle**. Verschärfungen des Strafrechtes für „religiöse Straftaten“ (insbesondere die in anderen islamischen Staaten oft gesetzlich verbotene Apostasie) sind verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der Staat kontrolliert die Moscheen und setzt Imame ein. Frauen haben laut Verfassung ausdrücklich die gleichen Rechte wie Männer. Diese gesetzlichen Freiheiten und Rechte finden sich laut Freedom House auch tatsächlich in der tunesischen Realität und nicht nur in den Buchstaben des Gesetzes. Insbesondere der Aufbau einer wirklich unabhängigen Judikative stellt Tunesien noch vor Herausforderungen, insgesamt werden die Fortschritte zu einer pluralistischen, freiheitlichen Demokratie aber als positiv bewertet. **Tunesien ist damit neben Israel das freieste und demokratischste Land der gesamten MENA-Region**.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Diese und andere Ausführungen zu den verfassungsmäßigen Kompetenzen des Präsidenten: Constitution of the Tunisian Republic (unauthorized translation), Art. 77, Art. 78 und Art. 80, [https://web.archive.org/web/20150923210602/http://www.constitutionnet.org/files/2014.01.26\\_-\\_final\\_constitution\\_english\\_idea\\_final.pdf](https://web.archive.org/web/20150923210602/http://www.constitutionnet.org/files/2014.01.26_-_final_constitution_english_idea_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>22</sup> Constitution of the Tunisian Republic, Art. 60 (Anm. 21).

<sup>23</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes: Freedom House, Country Report Tunisia 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/tunisia> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>24</sup> Dennoch existieren auch in Tunesien Missstände auf dem Gebiet der Menschenrechte: Amnesty International, Tunisia 2016/2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

## 4.2. Monarchien

In der Monarchie wird das Amt des Staatsoberhauptes durch Erbfolge oder Wahl auf Lebenszeit oder bis zur Abdankung an eine zumeist adlige Person übertragen.<sup>25</sup> Auch innerhalb dieser Staatsform gibt es unterschiedliche Regierungssysteme, die sich aus der tatsächlichen Macht des Monarchen bzw. der Monarchin bzw. ihrer gesetzlichen oder faktischen Begrenzung durch andere Staatsorgane, wie Parlament und Regierung, und/oder durch die Verfassung ergeben. Fast alle noch existierenden Monarchien sind heute **konstitutionelle Monarchien**, d.h. der Monarch oder die Monarchin hat eine durch die Verfassung definierte und begrenzte Rolle. Insbesondere ist seine oder ihre Macht durch Rechte des Parlamentes und der Regierung begrenzt. Zum Teil ist seine oder ihre Rolle mit der eines Präsidenten in republikanischen Staatsformen faktisch identisch und unterscheidet sich nur durch die Erbllichkeit des Amtes und seine Dauer von diesem. In solchen Fällen wird von einer **parlamentarischen Monarchie** gesprochen. In der MENA-Region gibt es vierzehn Monarchien, in denen zumindest das Herrscherhaus sunnitisch ist (das ebenfalls monarchische Oman ist mehrheitlich ibaditisch). Sieben dieser Monarchien haben sich zu einer monarchischen Föderation, den Vereinigten Arabischen Emiraten, zusammengeschlossen. Dem europäischen Modell einer parlamentarischen Monarchie folgt keines der betreffenden Länder.

### 4.2.1. Konstitutionelle Monarchie mit aktivem Monarchen

In der konstitutionellen Monarchie mit aktivem Monarchen steht dem Monarchen oder der Monarchin ein Regierungschef und gegebenenfalls auch ein Parlament gegenüber, er oder sie verfügt aber über echte politische Gestaltungsrechte und nimmt nicht nur eine rein zeremonielle Rolle ein (wie dies im Großteil aller heutigen Monarchien, insbesondere aller europäischen mit Ausnahme Liechtensteins und Monacos, der Fall ist).

#### 4.2.1.1. Königreich Bahrain

Bahrains **Bevölkerung ist zu 75 Prozent schiitisch**. Seit etwa zweihundert Jahren wird die Herrschaft über den Inselstaat jedoch von wechselnden, aber stets sunnitischen, Familien ausgeübt.

Auch heute liegt die politische Macht in den Händen dieser Familien, die durch Heirat vielfach miteinander verbunden sind. **Derzeitiger König ist Hamad bin Isa al-Khalifa**.

Der **Premierminister** ist seit 1971 ein **Onkel des Königs, Prinz Khalifa bin Salman Al Khalifa**, während Kronprinz Salman bin Hamad bin Isa Al Khalifa zugleich Vizekönig und Führer der Streitkräfte ist. Die Regierung wird vom König ernannt und ist nur ihm gegenüber verantwortlich. Ebenso werden alle Richter vom König ernannt.

---

<sup>25</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes: Juraforum, Monarchie - Definition, Erklärung & Unterschied zwischen konstitutioneller, parlamentarischer und absoluter Monarchie, 2017, <https://www.juraforum.de/lexikon/monarchie> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

Das Parlament hat zwei Kammern: das **Unterhaus wird vom Volk gewählt, das Oberhaus vom König ernannt**.<sup>26</sup> Im Oberhaus sitzen unter anderem auch Frauen und Vertreter religiöser Minderheiten, die im Unterhaus nicht vertreten sind. Da das Oberhaus vom Unterhaus verabschiedete Gesetze mit einem Veto stoppen kann, aber vom König abhängig ist, hat der König indirekt starken Einfluss auf die Gesetzgebung. Außerdem kann der König das Unterhaus auflösen und Wahlen auf unbefristete Zeit verschieben. Nach Auflösung des Parlamentes durch den Vorgänger des jetzigen Königs im Jahre 1975 gab es **bis zum Jahr 2002**, als eine neue, per Referendum bestätigte Verfassung in Kraft trat, **keine Parlamentswahlen in Bahrain**. Formelle **politische Parteien sind in Bahrain seit 2005 illegal**, es gibt allerdings „politische Gesellschaften“ bzw. Vereine.

Nachdem sich Bahrain in den Jahren nach 2002 politisch deutlich liberalisierte und sich positiv in Richtung Demokratie und Verwirklichung von bürgerlichen Freiheiten entwickelte, kam es seit Demonstrationen im Jahre 2011 zu einer Trendumkehr. Bahrain entwickelt sich seither wieder zurück und wurde in den letzten Jahren deutlich repressiver und unfreier, sodass es von Freedom House nun als „eines der repressivsten Systeme im Nahen Osten“ bezeichnet wird.

Ein Großteil der politischen Konflikte Bahrains geht auf den **Gegensatz von schiitischer Bevölkerungsmehrheit und sunnitischer Elite** zurück. Bahrains Regierung versucht seit Jahren, durch Einbürgerung von Sunniten aus anderen Staaten die Zusammensetzung der Bevölkerung zu verändern. Dabei werden die ausländischen Sunniten meist durch Dienst in den Streit- und Sicherheitskräften eingebürgert, was wiederum eine größere Loyalität von Armee und Polizei gegenüber dem sunnitischen Herrscherhaus im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung zur Folge haben könnte. Außerdem unterliegen schiitische religiöse Vereinigungen deutlichen gesetzlichen und informellen Restriktionen, obwohl Bahrain ansonsten religiös deutlich toleranter ist als die meisten anderen Staaten am Persischen Golf. Darüber hinaus greift Bahrain mitunter zu dem Mittel, Dissidenten die Staatsbürgerschaft zu entziehen und zensiert und sanktioniert die freie Meinungsäußerung in Presse und sozialen Medien.<sup>27</sup>

#### 4.2.1.2. Haschemitisches Königreich Jordanien

Jordaniens Staatsname verweist auf den **Thronanspruch der Hashemi-Dynastie**. Die Haschemiten regierten bis 1925 den Staat Hedschas auf der arabischen Halbinsel, in dem sich auch die heilige Stadt Mekka befindet.<sup>28</sup> Sie wurden von der Familie al-Saud verdrängt und zogen sich in das Gebiet Transjordanien zurück, das damals britisches Mandatsgebiet war. Im Jahre 1946 erlangte das Gebiet seine Unabhängigkeit und wurde Königreich. Jordanien erhob bis 1988 Ansprüche auf

---

<sup>26</sup> Alle Informationen zum politischen System aus: Freedom House, Country Report Bahrain 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/bahrain> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

<sup>27</sup> Nicholas McGeehan, Six Monarchs, 140 Dissidents, One Rule: Keep Your Mouth Shut, Human Rights Watch am 16. November 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/11/16/six-monarchs-140-dissidents-one-rule-keep-your-mouth-shut> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

<sup>28</sup> Alle Informationen dieses Abschnittes, sofern nicht durch Fußnote anders vermerkt: Clotilde Ferry, Jordan, in: Ahmad Kamal (ed.), History of the Middle East, Fairleigh Dickinson University, Januar 2012, <https://www.un.int/kamal/sites/www.un.int/files/The%20Ambassador%27s%20Club%20at%20the%20United%20Nations/publications/ufdu2011ahme.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

die sogenannte Westbank, die im Jahre 1950 vom jordanischen Parlament als Teil des Staatsgebietes definiert worden war. Trotz der Unterstützung kam es zu Konflikten mit den Palästinensern, insbesondere wegen der im Laufe der Zeit immer pragmatischeren Politik Jordaniens gegenüber Israel. Nach 1988 stellte Jordanien sämtliche offizielle Unterstützung für die Westbank ein. Anders als die meisten anderen arabischen Staaten pflegt Jordanien ein eher gutes Verhältnis mit Israel und unterzeichnete 1994 als einziges Land der Region neben Ägypten einen Friedensvertrag. Erst dieser Vertrag definierte Jordaniens Grenzen abschließend. Wegen der Unzufriedenheit zahlreicher Jordanier mit diesem Vertrag wurden im Jahre 1989 zum ersten Mal freie, gleiche Wahlen zwecks Erarbeitung einer „nationalen Charta“ durchgeführt, die dann zwei Jahre später zu Reformen des politischen Systems, unter anderem zur Legalisierung politischer Parteien, führte.

**Derzeitiger König ist Abdullah II.**, der im Jahre 1999 nach dem Tod seines Vaters Husain den Thron bestieg und als Nachfahre des Propheten Muhammad in der 41. Generation gilt.

Der König ist das Staatsoberhaupt. Er kann Gesetze initiieren, gegen sie aber auch ein Veto einlegen. Dieses kann vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit überstimmt werden, doch hat der König auch dann noch die Möglichkeit, sich nicht an die Parlamentsentscheidung zu halten. Das letzte Mal wurde ein Veto des Königs im Jahre 2009 vom Parlament überstimmt.

Die Stellung des jordanischen Königs war bis zu Reformen als Reaktion auf Proteste im Rahmen des „Arabischen Frühlings“ im Jahre 2011 noch deutlich stärker. Erst seitdem wird das Kabinett vom Parlament gewählt – zuvor wurde es vom König nach dessen Belieben ernannt. Kein Mitglied des Königshauses darf der Regierung angehören (anders als in den anderen Monarchien der Region). Das **Kabinett hat innerhalb des jordanischen Systems die weitreichendsten Gesetzgebungskompetenzen**. Das Parlament ist dagegen in erster Linie zur Debatte, Absegnung und – unter Umständen – Veto von Gesetzentwürfen da und verfügt über kein weitreichendes Initiativrecht.

Die Kompetenzen des Königs wurden im April 2017 vom Parlament wieder gestärkt: er kann nun Mitglieder des Obersten Gerichtes nach Belieben ernennen und hat auch Eingriffsrechte hinsichtlich der Polizei.<sup>29</sup>

Das **Unterhaus des Parlamentes** wird alle vier Jahre in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Einige der Sitze sind für Frauen, Christen (als religiöse Minderheit) sowie Tscherkessen (als ethnische Minderheit) reserviert. Auflagen gegen religiös-extremistische Parteien führten dazu, dass diese drei der letzten vier Wahlen boykottierten. Das **Oberhaus** ist dem Unterhaus gegenüber verantwortlich, wird aber nicht gewählt, sondern setzt sich aus vom König ernannten Senatoren zusammen.

Die Judikative ist unabhängig von der Legislative und der Regierung, aber nicht vom König. Es existieren neben weltlichen auch religiöse Gerichte, die in erster Linie für Familienrecht und

---

<sup>29</sup> Freedom House, Country Report Jordan 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/jordan> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

Erbrecht zuständig sind. Neben den Scharia-Gerichten für Muslime gibt es auch religiöse Tribunale für andere Religionen.

Die unzweideutig pro-westliche, pragmatische Haltung des jordanischen Königshauses zeigt sich auch im Umgang mit Religion bzw. religiösem Extremismus. Die größte islamistische Partei ist die Islamische Aktionsfront, der jordanische Ableger der Muslimbrüder. Seit 1989 (als sie auch an der Regierung beteiligt war) hat sich ihr Anteil bei den Wahlen zum Parlament (sofern die Partei an den Wahlen teilnahm) stetig verkleinert. König Abdullah II. selbst engagiert sich seit Jahren lautstark für Toleranz und gegen religiösen Extremismus. Das Königshaus zeigt seine **Ablehnung des Islamismus** z.B. auch durch die Tatsache, dass Königin Rania, Abdullahs äußerst populäre Frau, sich unverschleiert zeigt, oder auch durch die öffentlichkeitswirksame Finanzierung der Restauration des Heiligen Grabes in Jerusalem.<sup>30</sup> Zudem verleiht das Königshaus Preise für interreligiöse Toleranz und beruft regelmäßig religiöse Führer und Gelehrte zu Konferenzen zwecks Förderung des religiösen Friedens im Land.

Verglichen mit den meisten anderen Staaten der MENA-Region, sind Menschen- und Bürgerrechte in Jordanien *relativ* gut geschützt, auch, wenn das Land z.B. nach dem Ranking von Freedom House nur als „**teilweise frei**“ eingestuft wird.<sup>31</sup>

#### 4.2.1.3. Kuwait

Kuwait ist eine **Monarchie mit demokratischen Elementen**.<sup>32</sup> Der derzeitige **Emir ist Sabah Ahmad al-Sabah**. Trotz zwischenzeitlicher faktischer Beherrschung durch das Osmanische Reich und Kolonialisierung Kuwaits durch die Briten steht das Land seit Jahrhunderten unter der Herrschaft der Familie al-Sabah. Der Emir ist Staatsoberhaupt und als Vorsitzender des Ministerrates auch Regierungschef und teilt sich die legislative Gewalt mit dem alle vier Jahre vom Volk gewählten Parlament, das fünfzig Abgeordnete hat. Die Ausübung demokratischer Rechte ist in Kuwait de facto limitiert. Das System ist darauf ausgelegt, die Herrschaft des Hauses al-Sabah zu stabilisieren. Immer wieder kommt es in Kuwait zur Unterdrückung oppositioneller Stimmen. Freedom House stuft Kuwait als „**teilweise frei**“ ein.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Das Haus Hashemi ist traditionell Hüter der heiligen Stätten in Jerusalem – der christlichen wie auch der islamischen.

<sup>31</sup> Freedom House (Anm. 29).

<sup>32</sup> Mohammad Fahim Yarzai, Kuwait, in: Ahmad Kamal (ed.), History of the Middle East, Fairleigh Dickinson University, Januar 2012, <https://www.un.int/kamal/sites/www.un.int/files/The%20Ambassador%27s%20Club%20at%20the%20United%20Nations/publications/ufdu2011ahme.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>33</sup> Freedom House, Country Report Kuwait 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/kuwait> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017) und Human Rights Watch, Kuwait 2016/2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/kuwait/report-kuwait/> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).



#### 4.2.1.4. Königreich Marokko

Marokko ist eine **konstitutionelle Monarchie mit demokratischen Elementen**. Derzeitiger König ist **Mohammed VI**. Das Königshaus hat eine fast 1.200jährige Geschichte; Marokko als geeinigtes Königreich entstand im 10. Jahrhundert.<sup>34</sup>

Als in Folge des Arabischen Frühlings im Jahre 2011 auch in Marokko Bürger gegen das politische System und für mehr Demokratie demonstrierten, reagierte der König mit Einsetzung einer Kommission, die eine neue Verfassung erarbeitete und in einem Referendum zur Abstimmung stellte.<sup>35</sup> Über 97 Prozent der Wählerinnen und Wähler stimmten für die Verfassung.

In dieser Verfassung wird Marokko unter anderem als „**bürgerbasierte Monarchie**“ bezeichnet. Zum ersten Mal sind die Kompetenzen des Monarchen genau festgelegt: er ist oberster Entscheider in Fragen der Religion sowie als Staatsoberhaupt Symbol der nationalen Einheit, oberste Vermittlungsinstanz zwischen den staatlichen Organen und schützt die demokratischen Elemente der Verfassung. Darüber hinaus ist der König verpflichtet, den Regierungschef (Premierminister) aus der bei den alle fünf Jahre durchgeführten Parlamentswahlen hervorgehenden größten Fraktion auszuwählen und zu ernennen.

Die **Regierung besteht aus dem Premierminister und den Ministern** und ist sowohl dem Parlament als auch dem König verantwortlich. Die Regierung legt zu Beginn ihrer Amtszeit ein Regierungsprogramm vor, dem das Parlament zustimmen muss. Die Regierung teilt sich das legislative Initiativrecht mit dem Parlament.

Das **Parlament hat zwei Kammern**. Das Unterhaus, die Majlis al-Nuwwab, hat 395 Sitze, die mit vom Volk alle fünf Jahre gewählten Abgeordneten besetzt werden. 90 Sitze sind für Frauen und junge Menschen reserviert.

Das Oberhaus, Majlis al-Mustasharin, besteht aus 120 Mitgliedern, die durch Wahlkollegs auf lokaler und nationaler Ebene, bestehend aus Vertretern von Lokalregierungen, Gewerkschaften und Wirtschaftskammern, für neun Jahre gewählt werden. Alle drei Jahre wird jeweils ein Drittel neu gewählt. Das Parlament hat zwei Sitzungsperioden pro Jahr.

Die Judikative ist von Legislative und Exekutive getrennt. Dem obersten Gremium zur Ernennung von Richtern steht der König vor, der Richter durch Dekret auf Lebenszeit ernennt und in dessen Namen auch alle Urteile gesprochen werden.

---

<sup>34</sup> Sofern nicht anders vermerkt, entstammen alle Informationen zum politischen System Marokkos aus: Union of Honorary Consuls in Morocco, Morocco's political system, 2017, <http://www.uchm.ma/en/pays-d-accueil/systeme-politique/> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

<sup>35</sup> Moritz Baumstieger, Mohammed VI, SZ am 7. Oktober 2016, <http://www.sueddeutsche.de/politik/profil-mohammed-vi-1.3195077> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

Freedom House stuft **Marokko als „teilweise frei“ und damit deutlich besser als die meisten anderen MENA-Staaten** ein.<sup>36</sup> Abstriche gibt es im Freedom-House-Ranking in erster Linie wegen der starken formellen und informellen Rolle des Königs, der zusammen mit seinem engsten Kreis die Schaltstellen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung dominiert.

#### 4.2.2. Absolute Monarchie

In der absoluten Monarchie ist das Staatsoberhaupt nicht nur Staatsoberhaupt, sondern auch Regierungschef und Gesetzgeber. Ein Parlament im strengeren Sinne existiert nicht, allenfalls ein Beratungsgremium für den Monarchen und seine Minister. Neben den unten aufgeführten drei Staaten existiert in der MENA-Region mit dem (ibaditischen) Sultanat Oman eine weitere absolute Monarchie. Weltweit gibt es sonst nur drei weitere: Brunei, Swasiland und Vatikanstaat.

##### 4.2.2.1. Katar

Katar ist erst seit 1971 ein vollständig unabhängiger Staat, doch ähnlich wie in Kuwait reicht die Geschichte des Königshauses als Herrscherfamilie weitaus länger zurück. Seit dem 18. Jahrhundert liegt die Herrschaft über das Emirat am Persischen Golf in den Händen des Hauses **al-Thani**.<sup>37</sup>

**Theoretisch sollte Katar seit dem Verfassungsreferendum von 2003 keine absolute, sondern eine konstitutionelle Monarchie sein.** Die neue Verfassung sieht ein zu zwei Dritteln vom Volk gewähltes, zu einem Drittel vom Emir besetztes Parlament vor. Bislang wurde jedoch das Mandat der eigentlich nur für einen Übergangszeitraum eingesetzten Beratenden Versammlung vom Emir drei Mal verlängert und die Wahlen damit verschoben. **Damit ist die Macht des Emirs weiterhin faktisch unbegrenzt.** Zahlreiche Schlüsselpositionen in Staat, Wirtschaft und Verwaltung sind von Mitgliedern des Hauses al-Thani und ihnen nahestehenden Personen besetzt. So entstammen z.B. der derzeitige **Premierminister und der Außenminister ebenfalls der Familie al-Thani.**

Das Rechtssystem Katars ist zweigleisig: ursprünglich von den Briten zum Schutze von Nichtmuslimen eingeführt, existiert neben dem Scharia-Recht ein weltliches Rechtssystem. In der Praxis ist die Scharia gemäß der Hanbali-Rechtsschule für die Regelung von Familien- und Erbrechtsangelegenheiten von Muslimen zuständig, allerdings auch in bestimmten Strafsachen,

---

<sup>36</sup> Freedom House, Country Report Morocco 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/morocco> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017). Dass Marokko in jüngster Zeit gewisse Anstrengungen unternommen hat, sowohl die Gewaltenteilung als auch die Pressefreiheit zu verbessern, zeigt Amnesty International, Morocco/Western Sahara 2016/2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

<sup>37</sup> Alle Informationen zu Katar, sofern nicht durch Fußnote anders vermerkt: Waleed Al-Saiyani, Qatar, in: Ahmad Kamal (ed.), History of the Middle East, Fairleigh Dickinson University, Januar 2012, <https://www.un.int/kamal/sites/www.un.int/files/The%20Ambassador%27s%20Club%20at%20the%20United%20Nations/publications/ufdu2011ahme.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

weshalb Auspeitschung, Amputation und Tod durch Steinigung Teil des Strafkatalogs sind.<sup>38</sup> Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten werden in Katar nur begrenzt geschützt. **Politische Parteien sind illegal, Wahlen gibt es nur für Kommunalvertretungen.** Obwohl das Land mit Al-Jazeera das freieste Medium der ganzen Region beherbergt, ist die Presse- und Meinungsfreiheit bezüglich innerkatarischer Angelegenheiten stark eingeschränkt. Freedom House stuft Katar als „**nicht frei**“ ein.<sup>39</sup>

#### 4.2.2.2. Königreich Saudi-Arabien

Saudi-Arabien ist eine fast modellhafte absolute Monarchie. Derzeitiger **König ist Salman ibn Abdulaziz Al Saud**, der jüngst große Teile seiner Aufgaben an den Kronprinzen, **Mohammad ibn Salman bin Abdulaziz Al Saud**, übertragen hat. Prinz Mohammad ist darüber hinaus Verteidigungsminister.

Der König von Saudi-Arabien ist Staatsoberhaupt und als Premierminister zugleich Regierungschef.<sup>40</sup> Der jeweilige Kronprinz ist stellvertretender Vizepremier. Der **Monarch vereint die oberste exekutive, legislative und judikative Gewalt in seiner Person.** In der Praxis delegiert der saudische König diese Funktionen an staatliche Institutionen, Gremien und Individuen wie den Ministerrat und den Diwan al-Malazim (eine Art Petitionsausschuss). Zahlreiche Ministerposten werden regelmäßig im unmittelbaren Familienkreis des Königs vergeben.<sup>41</sup> Die starke militärisch-sicherheitspolitische Komponente der saudischen Monarchie wird in der Tatsache deutlich, dass die Empfehlungen, auf die sich sämtliche königlichen Erlasse stützen, vom Verteidigungsministerium, dem Generalstab und dem Kommandeur der nationalen Sicherheitskräfte vorbereitet und formuliert werden.<sup>42</sup>

Saudi-Arabien wird **seit Staatsgründung vom Haus al-Saud beherrscht.** Als Verfassung des Landes gilt der Quran selbst, der Staat hat **keine geschriebene Verfassung.**<sup>43</sup> Die Rechte des Königs sind daher umfassend und werden allein durch ein Gesetz, in dem er zur Einhaltung des islamischen Rechtes verpflichtet wird, formell begrenzt. Die Thronfolge ist nicht klar geregelt; das Königshaus ernennt in der Regel nach Beratung durch islamische Gelehrte einen seiner

---

<sup>38</sup> Amnesty, Qatar, 2012, <https://www.amnestyusa.org/reports/annual-report-qatar-2011/> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>39</sup> Freedom House, Country Report Qatar 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/qatar> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

<sup>40</sup> Sharif Ahmad Wahidi, Saudi Arabia, in: Ahmad Kamal (ed.), History of the Middle East, Fairleigh Dickinson University, Januar 2012, <https://www.un.int/kamal/sites/www.un.int/files/The%20Ambassador%27s%20Club%20at%20the%20United%20Nations/publications/ufdu2011ahme.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>41</sup> Katie Carnie, Ben Freese und Simeon Kerr, Saudi Arabia's royal family tree, interaktive Grafik, Financial Times am 7. November 2017, <https://ig.ft.com/saudi-arabia-royal-family-tree/> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>42</sup> Sharif Ahmad Wahidi (Anm. 40).

<sup>43</sup> Sharif Ahmad Wahidi (Anm. 40)

Prinzen zum Thronfolger.<sup>44</sup> Der **al-Saud-Clan hat etwa 5000 Angehörige**, deren männliche Mitglieder als Prinzen gelten und entsprechend ihrer verwandtschaftlichen Nähe zum eigentlichen Königshaus, d.h. der Kernfamilie des Königs, Apanagen und andere wirtschaftliche Vorteile genießen.<sup>45</sup>

Der König trägt unter anderem den Amtstitel „**Hüter der beiden heiligen Moscheen** [von Mekka und Medina].“<sup>46</sup> Da das Haus al-Saud bzw. Saudi-Arabien als Staat den Zugang zu den heiligen Stätten des gesamten Islams, insbesondere zu Mekka, kontrolliert, verfügt es über ein ganz besonderes außenpolitisches Druckmittel gegenüber anderen muslimisch geprägten Staaten. So durften z.B. im Jahre 2016 keine Iraner an der für alle Muslime verpflichtenden Hajj teilnehmen, nachdem als Reaktion auf die Hinrichtung des saudischen, schiitischen Predigers al-Nimr Iraner die saudische Botschaft in Teheran gestürmt hatten.<sup>47</sup>

Ein **Parlament existiert nicht**, dementsprechend auch **keine nationalen Wahlen**. Nur auf Kommunalebene existieren gewisse demokratische Elemente, deren Kompetenzen aber wegen der allumfassenden Macht des Königshauses und mangels Verfassung nicht garantiert sind. Erst seit 2005 können die Bürger die Zusammensetzung der Kommunalräte durch Wahlen bestimmen, wobei die Wahlbeteiligung bislang stets sehr gering ausfiel.<sup>48</sup> Erst seit 2015 können Frauen bei den Wahlen zu diesen Lokalgremien mitabstimmen und haben sogar das passive Wahlrecht.<sup>49</sup> Generell **spielen Frauen in der Politik Saudi-Arabiens keine Rolle**, ihre Rolle in Gesellschaft und Kultur ist extrem reduziert und wird durch die Regeln der lokalen Tradition und des regional sehr restriktiv ausgelegten Islams definiert. Frauen und Männer werden in allen öffentlichen Bereichen streng voneinander getrennt. Bestimmte Berufe dürfen Frauen nicht

---

<sup>44</sup> Sharif Ahmad Wahidi (Anm. 40).

<sup>45</sup> Nicholas Kulish und Mark Mazzetti, Saudi Royal Family Is Still Spending in an Age of Austerity, New York Times am 27. Dezember 2016, <https://www.nytimes.com/2016/12/27/world/middleeast/saudi-royal-family-money.html> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>46</sup> House of Saud, King Salman bin Abdulaziz al Saud, Custodian of the two holy Mosques, 2015, <http://houseofsaud.com/profiles/saudi-kings/king-salman-bin-abdulaziz-al-saud/> (zuletzt abgerufen am 5. Dezember 2017).

<sup>47</sup> Ben Hubbard, Iranian Pilgrims Can Participate in Hajj This Year, Saudi Arabia Says, New York Times am 17. März 2017, <https://www.nytimes.com/2017/03/17/world/middleeast/hajj-mecca-saudi-arabia-iran.html> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>48</sup> Ian Black, Saudi Arabia elects up to 17 female councillors in historic election, The Guardian am 13. Dezember 2015, <https://www.theguardian.com/world/2015/dec/13/saudi-arabia-elects-up-to-17-female-councillors-in-historic-election> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>49</sup> Ian Black (Anm. 48).

ausüben, andere nur nach Erlaubnis eines männlichen Vormunds.<sup>50</sup> Erst seit 2017 ist es Frauen erlaubt, ein Auto zu fahren.<sup>51</sup>

Die **Staatsreligion ist die wahhabitische Schule des Islam**, die seit dem 18. Jahrhundert eng mit dem Haus al-Saud verbunden ist.<sup>52</sup> Der Wahhabismus ist eine Strömung des Salafismus, die extrem restriktive Regeln für den Alltag der Muslime aufstellt.<sup>53</sup> Die öffentliche Ausübung anderer Religionen ist auf dem Territorium Saudi-Arabiens verboten. Das sich an den Wahhabismus gründende saudische Recht ist besonders streng und sieht für eine Reihe von Vergehen die Todesstrafe vor. Diese wird auch häufig und regelmäßig vollstreckt.<sup>54</sup> Seit November 2017 kann jede direkte und indirekte Kritik am Königshaus als Terrorismus verfolgt werden.<sup>55</sup>

**Saudi-Arabien hat konsistent eine der schlechtesten Menschen- und Bürgerrechtsbilanzen der Welt.**<sup>56</sup>

---

<sup>50</sup> Kristine Ibanez, 10 Things That are Restricted in Saudi Arabia, Goabroad, 17. September 2013, <https://www.goabroad.com/articles/teach-abroad/10-things-banned-in-saudi-arabia> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>51</sup> Ben Hubbard, Saudi Arabia Agrees to Let Women Drive, New York Times am 26. September 2017, <https://www.nytimes.com/2017/09/26/world/middleeast/saudi-arabia-women-drive.html> (zuletzt abgerufen am 4. Dezember 2017).

<sup>52</sup> Sharif Ahmad Wahidi (Anm. 40).

<sup>53</sup> „Wahhabismus“ ist jedoch ein Terminus, der in Saudi-Arabien selbst nicht benutzt wird, sondern eine eher abwertende Bezeichnung dieser Glaubensrichtung durch andere Schulen bzw. Strömungen des Islams ist. Siehe Wahhabism: A deadly scripture, The Independent vom 1. November 2007, <http://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/wahhabism-a-deadly-scripture-398516.html> sowie zur Historie des Wahhabismus und seiner Wirkung auf die saudische Politik: Karen Amstrong, Wahhabism to ISIS: how Saudi Arabia exported the main source of global terrorism, The New Statesman, 27. November 2014, <https://www.newstatesman.com/world-affairs/2014/11/wahhabism-isis-how-saudi-arabia-exported-main-source-global-terrorism> (zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2017).

<sup>54</sup> Freedom House, Country Report Saudi Arabia 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/saudi-arabia> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017) sowie Cato Institute, Human Freedom Index: Country Profiles 2016, S.151, <https://object.cato.org/sites/cato.org/files/human-freedom-index-files/human-freedom-index-2016-country-profiles-update-4.pdf> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

<sup>55</sup> Saudi Arabia: New Counterterrorism Law Enables Abuse, Human Rights Watch am 23. November 2017, <https://www.hrw.org/news/2017/11/23/saudi-arabia-new-counterterrorism-law-enables-abuse> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

<sup>56</sup> Freedom House (Anm. 55).

#### 4.2.2.3. Vereinigte Arabische Emirate

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind eine **Föderation von sieben absoluten Monarchien**.<sup>57</sup>

Sie wird vom **Obersten Föderationsrat**, bestehend aus den Emiren der Emirate Abu Dhabi, Ajman, Fujairah, Sharjah, Dubai, Ras al-Khaimah und Umm al-Qawain regiert. Alle Angelegenheiten, die die Verfassung nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Föderation verweist, liegen in der gesetzgeberischen und exekutiven Kompetenz der einzelnen Emirate. Die Föderation verfügt mit dem **Nationalen Föderationsrat** über eine Art parlamentarisches Gremium, die 40 Mitglieder werden jedoch zur einen Hälfte von den Monarchen ihrer Heimatemirate ernannt, zur anderen Hälfte von Wahlkollegs, deren Mitglieder wiederum von den Emiren ernannt wurden, gewählt.

Derzeitiger **Präsident der VAE ist der Emir von Abu Dhabi, Khalifa bin Zayed al-Nahyan**. Nach einem im Jahre 2016 erlittenen Schlaganfall hat sein Bruder, **Kronprinz Mohammed bin Zayed al-Nahyan**, faktisch große Teile seiner Aufgaben und Kompetenzen übernommen.

Im **Inneren sind die einzelnen Emirate absolute Monarchien**, in denen die wichtigen Positionen in Staat und Wirtschaft von Mitgliedern der jeweiligen Herrscherfamilien besetzt sind. Die wichtigsten, da wirtschaftlich am stärksten, sind die Herrscherhäuser von Dubai (Haus al-Maktum) und von Abu Dhabi (Haus al-Nahyan). In einigen Emiraten gibt es traditionelle Versammlungen (majlis) von Stammesführern und anderen Honoratioren, die sich direkt an den Emir wenden können. Wahlen finden jedoch nicht statt. **Politische Parteien sind illegal**. Positiv ist laut Freedom House zu bewerten, dass die sieben Emirate als die am wenigsten korrupten Staaten der MENA-Region gelten. Dennoch werden sie aufgrund der offenkundig undemokratischen Verfassung und dem Mangel an Bürgerrechten<sup>58</sup> insgesamt als „**nicht frei**“ eingestuft.

## 5. Fazit

Der Nahe Osten und Nordafrika werden zwar gemeinhin unter dem Schlagwort MENA zusammengefasst, sind aber eine im Hinblick auf Geschichte, Kultur, Ethnie und Politik sehr heterogene Region. Auch die in diesen Ländern vorherrschende islamische Religion bietet bei näherer Betrachtung kein einheitliches Bild, sondern war und ist ebenso in lokalen Gegebenheiten verwurzelt wie andere Aspekte der Gesellschaften in der MENA-Region.

Zusammenhänge zwischen Lokalkultur, Religion bzw. Konfession und politischem System lassen sich nur schwer ausmachen. Rein numerisch hat die Mehrzahl der Staaten mit sunnitisch-islamischer Bevölkerung eine monarchische Staatsform. Die Republiken der in diesem Sachstand

---

<sup>57</sup> Alle Informationen zum politischen System der VAE: Freedom House, Country Report United Arab Emirates 2017, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/united-arab-emirates> (zuletzt abgerufen am 11. Dezember 2017).

<sup>58</sup> Siehe dazu en Detail: United Arab Emirates 2016/2017, Amnesty International, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/united-arab-emirates/report-united-arab-emirates/> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2017).

dargestellten Staaten folgen einem semi-präsidentiellen Regierungsmodell. Abseits von den rein formellen Kategorisierungen weisen diese Staaten jedoch erhebliche Unterschiede auf. Zwar ist das freieste Land der Region, Tunesien, eine Republik, und das unfreieste, Saudi-Arabien, eine Monarchie, doch sind die drei „teilweise freien“ Staaten Jordanien, Kuwait und Marokko ebenfalls Monarchien, während das Land mit der derzeit schlechtesten Freiheitsbilanz überhaupt, Syrien, eine Republik<sup>59</sup> ist.

Wenn aus den in diesem Sachstand dargelegten Tatsachen etwas ableitbar ist, so höchstens, dass die republikanischen unter den sunnitisch geprägten Staaten in der MENA-Region zu einem semi-präsidentiellen System neigen, und es darüber hinaus in der Golfregion eine große Anzahl absoluter Monarchien gibt. Ansonsten scheint es sinnvoll, jedes der Länder für sich und in seinem einzigartigen Kontext zu betrachten.

\* \* \*

---

<sup>59</sup> Zu den Gründen, warum Syrien in diesem Sachstand nicht behandelt wurde, sei noch einmal auf Abschnitt 3 verwiesen.